

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung des Gesundheitsschutzes für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aktualisierung der Verweise auf die letzte Fassung der Grenzwertverordnung des Bundes (Grenzwertverordnung 2018 – GKV 2018) und Umsetzung von EU-Recht durch:
- Anpassung der Grenzwerte im Anhang I (Stoffliste – MAK und TRK-Werte) der GKV 2018 an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/164.
- Anpassung der Einstufung von krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen in den Anhängen I (Stoffliste), III und VI der GKV 2018 an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Mit dieser Verordnung wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und Richtlinie 2009/161/EG der Kommission, ABl. L 27 vom 1.2.2017, S. 115.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Erl LFSG-VO 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse**Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Mit der geltenden Land- und forstwirtschaftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung - LFSG-VO 2005, LGBl. Nr. 100/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 157/2016, wurden 8 Bundesverordnungen betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz auch für den DienstnehmerInnenschutz in der Land- und Forstwirtschaft für sinngemäß anwendbar erklärt.

Die Grenzwertverordnung 2011 wurde aus nachstehenden Gründen durch BGBl. II Nr. 254/2018 geändert (**Grenzwertverordnung 2018 – GKV 2018**) und ist daher die geltende LFSG-VO, LGBl. Nr. 58/2008, an die letzte Fassung dieser Bundesverordnung, kundgemacht am 24.09.2018, anzupassen.

Die **Richtlinie (EU) 2017/164** der Kommission vom 31. Jänner 2017 zur Festlegung einer 4. Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission, ABl. L 27/115 vom 1.2.2017, ist am 21. Februar 2017 in Kraft getreten. Sie ist gemäß Art. 7 Z 1 bis spätestens 21. August 2018 umzusetzen. Diese Richtlinie legt für 31 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest, davon sind zwei bereits innerstaatlich umgesetzt. Es besteht für 26 Arbeitsstoffe Umsetzungsbedarf und wird dies durch die GKV 2018 umgesetzt.

Gleichzeitig wird die Einstufung krebserzeugender und reproduktionstoxischer Arbeitsstoffe in den Anhängen I, III und VI der GKV 2011 an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353, vom 31.1.2.2008 (kurz: CLP-VO genannt), angepasst. Die Anpassung der Einstufungen von krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen erfolgen auf Grundlage von Tabelle 3.1 im Anhang VI der CLP-Verordnung und den neun dazu erlassenen Änderungsverordnungen.

Um dem bestehenden dringenden Umsetzungsbedarf der EU-Richtlinie nachzukommen sowie den geltenden Bundesvorschriften aus der Sicht der Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus im ArbeitnehmerInnenschutz zu entsprechen, werden im vorliegenden Entwurf die erforderlichen Änderungen auf Basis der Bundesverordnung vorgenommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Bei Nichtumsetzung der EU-Richtlinie ist mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zu rechnen.

Ziele

- Verbesserung des Gesundheitsschutzes für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Maßnahmen

- Aktualisierung der Verweise auf die letzte Fassung der Grenzwertverordnung des Bundes (Grenzwertverordnung 2018 – GKV 2018) und Umsetzung von EU-Recht durch:

Anpassung der Grenzwerte im Anhang I (Stoffliste – MAK und TRK-Werte) der GKV 2018 an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/164.

Anpassung der Einstufung von krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen in den Anhängen I (Stoffliste), III und VI der GKV 2018 an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 1 Z 6):

Es wird die letzte Fassung der Grenzwerteverordnung 2018 – GKV 2018 zitiert.

Zu Z. 2 (§ 3a Abs. 7):

Es wird die durch diese Verordnung umgesetzte EU-Richtlinie aufgelistet.

Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 5):

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestimmt.